

Beschwerde Frau XXX

1. Schreiben an:

ab:

Frau XXXX

vom 11.01.2012

I/32/324/1

324

Ihre Beschwerde über die Untätigkeit des Ordnungsamtes und Denunzierung durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes

Sehr geehrte Frau XXX,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2012 an Herrn Oberbürgermeister Roters, welches mir zur Beantwortung weitergeleitet wurde.

In Ihrem Schreiben beschweren Sie sich über einen Fahrzeughalter, der wiederholt sein Fahrzeug auf einem allgemeinen Behindertenparkplatz in der Strundener Str. vor Hausnummer 158 in Köln-Dellbrück abstellt und es somit für Berechtigte nicht möglich wäre, den Behindertenparkplatz zu nutzen. Dabei unterstellen Sie dem Ordnungsamt Untätigkeit und vermuten, dass die in Dellbrück eingesetzten Verkehrsüberwachungskräfte Sie bei dem Fahrzeughalter denunziert hätten.

Der eingerichtete Behindertenparkplatz ist werktags von 08.00 – 18.00 Uhr für berechtigte Personen zum Parken freigegeben. Außerhalb dieser Zeiten kann jeder Fahrzeugführer sein Fahrzeug dort abstellen. Durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln werden Behindertenparkplätze aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Parkplätze für schwerbehinderte Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Rahmen der personellen Kapazitäten mit hoher Priorität überwacht. Grundsätzlich besteht für den Verkehrsdienst die Möglichkeit, unberechtigte Fahrzeuge auf Behindertenparkplätzen abzuschleppen. Das Abschleppen von Fahrzeugen bedeutet für den Fahrzeugführer regelmäßig ein mit zeitlichen und finanziellen Belastungen verbundenen Eingriff in seine Eigentumsrechte. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass, bezogen auf

die Abschleppmaßnahme, die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten sind. Die Abschleppmaßnahme darf dabei nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Die vor Ort eingesetzte Verkehrsüberwachungskraft muss daher immer im konkreten Einzelfall die Situation vor Ort prüfen, um dann ermessensfehlerfrei eine Maßnahme zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zu treffen. Der Fahrzeughalter des von Ihnen beschriebenen Fahrzeuges wohnt in unmittelbarer Nähe des Behindertenparkplatzes, so dass durch die Verkehrsüberwachungskraft versucht wird, mit dem Fahrzeughalter Kontakt aufzunehmen und diesen aufzufordern, sein Fahrzeug wegzusetzen. Neben dieser Aufforderung wird gemäß dem gültigen Tatbestandskatalog ein Verwarngeld in Höhe von 35,- EUR erhoben. Da der Fahrzeughalter im Regelfall immer vor Ort angetroffen werden konnte und er sein Fahrzeug dann auch von dem Behindertenparkplatz wegsetzte, wäre das Abschleppen des Fahrzeuges unverhältnismäßig gewesen.

Da es sich zwischenzeitlich abzeichnet, dass der Fahrzeughalter trotz einer Vielzahl von, auch gezahlten, Verwarnungen, wenig Einsicht zeigt, sein Fahrzeug nicht auf dem Behindertenparkplatz abzustellen, wurde durch die zuständige Abschnittsleitung ein Gespräch mit dem Fahrzeughalter geführt. Hierbei wurde ihm nochmals eindringlich nahe gelegt, zukünftig sein Parkverhalten zu ändern, da er ansonsten damit rechnen müsse, dass sein Fahrzeug aufgrund vorsätzlichem Handeln abgeschleppt werden könnte. In diesem Gespräch wurden jedoch keinerlei Aussagen über Ihre Person getätigt. Insofern kann ich den Vorwurf der Denunziation und Aufwiegelung nicht nachvollziehen. Da dem Fahrzeughalter weitere Maßnahmen angekündigt worden sind, kann ich ebenfalls nicht feststellen, dass sich der Verkehrsdienst der Stadt Köln auf die Seite des Fahrzeughalters gestellt haben soll.

Ihren berechtigten Anrufen in der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes über das falsch parkende Fahrzeug wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten auch zeitnah nachgegangen. Dass Verkehrsüberwachungskräfte angeblich von der Leitstelle wieder zurückbeordert wurden, kann ich auch aufgrund meiner durchgeführten Recherche nicht bestätigen.

Neben der Überwachung durch den Verkehrsdienst der Stadt Köln haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sogenannte Fremdanzeigen bei der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes einzureichen. Von dieser Möglichkeit haben Sie in der Vergangenheit auch regen Gebrauch gemacht. Über den Ausgang des Verfahrens erhält die anzeigende Person jedoch keine Mitteilung. Insofern kann ich nachvollziehen, dass sich bei Ihnen der Eindruck verfestigt hat, dass Ihre Anzeigen unbearbeitet geblieben wären. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass dem nicht so ist und Ihre Anzeigen auch ordnungsgemäß in der Bußgeldstelle des Ordnungsamtes weiterverfolgt und zum Abschluss gebracht worden sind. Im Rahmen der Fremdanzeigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anzeigenerstatter in der Anzeige als Zeuge benannt wird. Insofern hat der Fahrzeughalter bereits im Rahmen dieser Fremdanzeigen von Ihrem Namen Kenntnis erhalten.

Gestatten Sie mir noch, auf Ihr Schreiben vom 18.12.2011 einzugehen.

Hinsichtlich des Behindertenparkplatzes in der Strundener Str. verweise ich auf meine obigen Ausführungen zu dem Thema. Ich kann Ihnen hier an dieser Stelle jedoch nochmals versichern, dass zwischen dem Fahrzeughalter und der Stadt Köln keine Beziehungen bestehen, im Gegenteil, es werden unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit regelmäßig entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen ergriffen.

Im weiteren Verlauf Ihres Schreibens schildern Sie mehrere Begebenheiten, die Sie mit dem Verkehrsdienst der Stadt Köln hatten. Ich habe die von Ihnen genannten Fälle, sofern es noch möglich war, recherchiert und darf Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Der von Ihnen geschilderte Fall, der sich am 17.05.2010 auf der Dellbrücker Hauptstraße im Zeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) der Straßenverkehrsordnung (StVO) zugetragen hat, konnte ich aufgrund der zeitlichen Distanz nicht mehr aufklären. Es ist jedoch so, dass nach den Bestimmungen der StVO der Behindertenausweis, der zum Parken unter Verwendung einer Parkscheibe bis zu einer Höchstdauer von 3 Stunden im Zeichen 286 StVO berechtigt, gut sichtbar auszulegen ist. Wie Sie selber ausführen, war Ihr Ausweis verrutscht

und somit für die Verkehrsüberwachungskraft nicht mehr gut sichtbar. Inwieweit Sie die erforderliche Parkscheibe ausgelegt hatten, entzieht sich meiner Kenntnis. Rein rechtlich ist die Entscheidung der Verwaltung, auf die Zahlung des Verwarngeldes wegen des nicht sichtbaren Ausweises zu bestehen, nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vorfalles im März 2011 vor der Grundschule Dellbrücker Hauptstr. wegen Parkens auf dem Bürgersteig kann ich Ihnen nur mitteilen, dass in Vororten Fahrzeuge, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt werden.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums in städtischen Randbezirken allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- Wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger)
- Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen
- Hinter Bordsteinabsenkungen
- Zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt
- Vor Fußgängerüberwegen

Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5m ist.

Zu dem Fall am 14.05.2011 auf der Junkersdorfer Str. hat Ihnen mein Mitarbeiter Herr Müseler mit Schreiben vom 27.06.2011 bereits ausführlich den Sachverhalt dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich auf das Antwortschreiben verweisen. Lassen Sie mich aber noch ausführen, dass im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Behörde ein Ermessensspielraum hat, ob sie bei Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit überhaupt handeln will. Daher ist es nachvollziehbar, dass ein Parken auf dem im Grüngürtelbereich des Stadtwaldes gelegenen Abstellplatz an „normalen“ Tagen durch den Verkehrsdienst toleriert wird, an Tagen mit einem starken Verkehrs- und Fußgängeraufkommen, wie zum Beispiel bei Fußballspielen, wo rund 50.000 Menschen auf dem Weg in das Stadion sind, hingegen Parkverstöße konsequent geahndet werden müssen. Unstrittig ist jedoch, dass das Parken im Grüngürtelbereich des Stadtwaldes nicht erlaubt ist, auch wenn die Stellfläche Sie anderes vermuten lässt.

Die von Ihnen eingereichten Bürgeranträge nach § 24 GO NRW sind beim zuständigen Ratsausschuss für Anregungen und Beschwerden eingegangen und befinden sich derzeit in der verwaltungsinternen Abstimmung. Über das Ergebnis werden Sie entsprechend unterrichtet.

Ich hoffe sehr, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Guido Kahlen
Stadtdirektor